

## **Bekanntmachung Nr. 122/2019 des Amtes Marne-Nordsee**

### **Bekanntmachung über Widerspruchsrechte beim Melderegisterauskünften in besonderen Fällen**

Mit Wirkung vom 01.11.2015 trat das neue Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in Kraft.

Dadurch haben sich viele Änderungen ergeben. Auch nach dem neuen Bundesmeldegesetz haben Sie das Recht auf Einlegung des Widerspruchs bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen. Auf diese Rechte möchte ich Sie hiermit hinweisen.

Sie haben das Recht in folgenden Fällen Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten einzulegen:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG
- Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 5 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Eheljubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 5 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 5 BMG

Sollte es von Ihnen nicht gewünscht sein, dass Ihre Daten (Name, Vorname, Anschrift) bei entsprechenden Auskunftersuchen weitergegeben werden, können Sie schriftlich Widerspruch einlegen. Wenden Sie sich bitte an Frau Schäfer (Tel. 04851 959638) oder Frau Geertz (Tel. 04851 959636) im Verwaltungsgebäude des Amtes Marne-Nordsee, Einwohnermeldeamt, Mittelstraße 1, 25709 Marne, die Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung stehen.

Marne, den 24.09.2019

**Amt Marne-Nordsee**  
**Der Amtsvorsteher**  
gez. Harm Schloe

**Veröffentlicht in der Marner Zeitung am: 30.09.2019**